INVRA TREUHAND AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INVRA Treuhand AG · Industriestraße 3 · 70565 Stuttgart
Persönlich / Vertraulich

Industriestraße 3 · 70565 Stuttgart
www.invra.de · stuttgart@invra.de

Tel.: +49 (0)711 782844-0
Fax: +49 (0)711 782844-299

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH
Herrn Bert Hoffmann
Gänsfußallee 23
71636 Ludwigsburg

Aktenzeichen
01741-10

Sachbearbeiter
Jürgen Tschiesche/sg

Stuttgart, 20.05.2010

Angebot über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 der:

- **Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG,**
- **Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG,**
- **Einzelabschluss der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG**
- **des Konzernabschlusses der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Mai 2010 und bedanken uns vorab recht herzlich für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes über die im Betreff genannten Prüfungen.

Zusammen mit der Partnerschaft *Becker Büttner Held* sind wir eine der führenden Prüfungs- und Beratungsunternehmen insbesondere kommunaler Unternehmen und Einrichtungen in Deutschland. Hierbei haben wir uns auf die Branchen Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, Abfallwirtschaft, Wohnungswirtschaft sowie auf soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheimen sowie Kur- und Reha- Einrichtungen und Krankenkassen spezialisiert.

INVRA

Was spricht dafür, sich für die Partnerschaft *Becker Büttner Held* bzw. die **INVRA Treuhand AG** als **Ihren Berater** und **Wirtschaftsprüfer** zu entscheiden:

- Direkte Mandatsverantwortung und Betreuung durch einen unserer Vorstände, Sie sind uns wichtig,
- Interdisziplinärer Dienstleistungs- und Beratungsansatz,
- Spezialisierung unserer Gesellschaft und unserer Mitarbeiter auf Ihre Branche,
- Speziell auf Ihre Situation und Branche zugeschnittener Prüfungsansatz

Ihr Nutzen aufgrund unserer Firmenphilosophie:

- Schnelle und belastbare Entscheidungen aufgrund unserer Mandatsverantwortung auf Vorstandsebene,
- durch unseren interdisziplinären Ansatz können wir Sie auch gegenüber den Steuer- und Regulierungsbehörden jederzeit fachkompetent unterstützen,
- durch unsere Branchenspezialisierung erreichen wir ein hohes Maß an Prüfungssicherheit bei gleichzeitiger zeitlicher Entlastung Ihrer Mitarbeiter,
- aufgrund unseres speziell auf Ihre Branche zugeschnittenen individuellen Prüfungsansatzes sowie unserer unterjährigen Präsenz stehen die Prüfungsergebnisse frühzeitig fest. D.h. keine Überraschungen am Ende der Jahresabschlussprüfungen,
- hohe Prüfungs- und Aussagesicherheit des Jahresabschlusses und damit zusätzliche Sicherheit für Sie, die Geschäftleitung und Ihre Aufsichtsgremien.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen - in einem kollegialen und konstruktiven Arbeitsklima -einen echten Mehrwert zusätzlich zur Abschlussprüfung für Sie zu schaffen.

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot bei Ihrer Auswahl des zukünftigen Abschlussprüfers Berücksichtigung findet.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Tschiesche
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

INVRA TREUHAND AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Angebot

zur Durchführung

der Jahresabschlussprüfung

2010

der

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH,

Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH,

Städtische Holding Ludwigsburg GmbH,

jeweils einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG

sowie

des Konzernabschlusses der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH

SWLB
STROM GAS WASSER WÄRME BÄDER

INVRA

Inhaltsverzeichnis

1. Profil und Tätigkeitsschwerpunkte
2. Ihr INVRA-Team
3. Branchenerfahrung in der Kommunalwirtschaft
4. Qualitätssicherung
5. Leistungsgegenstand, Prüfungsvorgehen und Berichtserstattung
6. Honorarvereinbarungen
7. Qualifikation des Prüfungsteams
8. Referenzliste
9. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Profil und Tätigkeitsschwerpunkte

Die Partnerschaft *Becker Büttner Held* wurde 1971 gegründet und ist heute eine überregionale Kanzlei mit Büros in Berlin, München, Köln und **Stuttgart** sowie einem Repräsentanzbüro in Wien. Die Partnerschaft besteht gegenwärtig aus rund 130 Berufsträgern und 330 Mitarbeitern und ist einer der führenden Berater in den Bereichen Energie- und Infrastrukturrecht in Deutschland. Kennzeichnend für die Arbeitsweise von *Becker Büttner Held* ist ein interdisziplinärer Dienstleistungsansatz. Die Bewertung und Lösung rechtlicher Fragestellungen erfolgt - sofern möglich - gleichzeitig aus juristischer, wirtschaftlicher und technischer Sicht.

Den Kern der Mandantschaft bilden zahlreiche (etwa 300) kommunale Energieversorgungsunternehmen. Zu unseren Mandanten zählen ferner u. a. bedeutende internationale Energieversorgungsunternehmen sowie Energiehandelsunternehmen, Kraftwerksbetreiber sowie Entsorgung-, Verkehrs- und Industrieunternehmen.

Die Wirtschaftsprüfungsaktivitäten von *Becker Büttner Held* sind in der INVRA Treuhand AG zusammengefasst. Die INVRA Treuhand AG ist Mitglied bei der AGN International (Accountants Global Network), einer der weltweit größten Kooperationen selbständiger und unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit insgesamt ca. 1 Mrd. Euro Umsatz und gegenwärtig 199 Mitgliedern aus 83 Ländern.

Derzeit führen wir jährlich über 100 Konzern- und Jahresabschlussprüfungen, über 150 sonstige Vorbehaltsprüfungen und viele andere Sonderprüfungen (Gaspreisprüfungen, Bescheinigungen nach EEG, KWK-G, KAV, PBefG, etc.) im öffentlichen Sektor durch. Die Mandatsbeziehungen der INVRA umfassen zahlreiche Stadtwerke und sonstige kommunale Unternehmen wie Verkehrsunternehmen, Kraftwerke, Abwasserwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Energiehandelsunternehmen, Netzbetriebsgesellschaften sowie Krankenhäuser, Kur- und Reha- Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime und Krankenkassen.

Wir prüfen überwiegend Unternehmen mit kommunalen Anteilseignern; bei diesen Unternehmen wird der Umfang der Beauftragung grundsätzlich um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG erweitert.

Neben unseren klassischen Feldern der Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Steuerberatung sowie Unternehmensbewertungen unterstützen wir unsere Mandanten in allen Fragen unseres weiteren Dienstleistungsspektrums. Dieses umfasst die strategische Unternehmensführung, betriebswirtschaftliche Problemlösungen und steueroptimierte Unternehmensprozesse, sowie die Finanz- und Lohnbuchführung und das Rechnungs- und Treuhandwesen.

Durch unsere Wirtschaftsprüfungsstandorte in Köln, München, **Stuttgart** und Berlin sind wir bundesweit präsent und können somit den Anforderungen unserer Mandanten gerecht werden.

2. Ihr INVRA-Team

Die Auswahl Ihres Teams haben wir bestmöglich auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Die Mitglieder Ihres INVRA-Teams haben langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung; insbesondere von Energieversorgungsunternehmen mit kommunalen Hintergrund.

Als Mitglieder Ihres Teams mit Wirtschaftsprüferqualifikation stellen wir Ihnen vor:

	Funktion
Jürgen Tschiesche	Herr Jürgen Tschiesche steht als Mitglied des Vorstandes zur Diskussion von Grundsatzfragen jederzeit zur Verfügung.
Andrea Folger	Frau Andrea Folger wird gemeinsam mit Herrn Jürgen Tschiesche Ihr zentraler Ansprechpartner sein. Sie steuern den inhaltlichen und zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung. Sie tragen dafür Sorge, dass alle abgesprochenen Maßnahmen reibungslos umgesetzt werden und sind verantwortlich für die termingerechte Durchführung der Prüfung.

Die Wirtschaftsprüfer werden von einem Team unserer hoch qualifizierten fachlichen und motivierten Mitarbeiter unterstützt. Die Zusammensetzung des Teams wird sich am Anforderungsprofil der zu identifizierenden Prüfungsschwerpunkte orientieren. Die endgültigen Details der Teambesetzung werden wir nach Auftragserteilung zeitnah festlegen. In der Frage der Teamgröße, die das Mandat vor Ort bearbeiten wird, würden wir uns den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Stehen uns entsprechend viele Auskunftspersonen zur Verfügung, würden wir ein entsprechend großes Team in einem kurzen Prüfungszeitraum einsetzen und entsprechend den Prüfungszeitraum mit einem kleineren Team verlängern, wenn wir nur wenige Ansprechpartner zur Verfügung haben. Wir sichern Ihnen diesbezüglich höchste Flexibilität zu.

3. Branchenerfahrung in der Kommunalwirtschaft

Die INVRA Treuhand AG verfügt zusammen mit der Partnerschaft *Becker Büttner Held* über ein hohes Maß an Branchenspezialisierung.

Der Kommunalsektor, dem auch die Bereiche der Versorgung und ÖPNV zugeordnet sind, verfügt über ein Netzwerk, das den Erfahrungsaustausch sicherstellt. In der Bündelung des vorhandenen Know-how, der Klärung von Grundsatzfragen und speziellen Problemstellungen sowie der Information der Mitarbeiter über aktuelle Entwicklungen wird eine gezielte Betreuung unserer Mandanten sichergestellt.

Wir sind auch im Arbeitskreis „Rechnungslegung und Prüfung von Energieversorgungsunternehmen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vertreten.

Neben den Jahresabschlussprüfungen bringen wir unsere Expertise ein bei:

- Erstattung von gutachterlichen Stellungnahmen und Durchführung von Prüfungen nach dem KWK-G, dem EEG und KAV
- Prüfung der Angemessenheit von Gaspreisen
- Prüfung und Berechnung von Netznutzungsentgelten und Substanzbewertungen von Netzen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Kraftwerke
- Prüfung und Einführung von Risikocontrollingprozessen und –verfahren zur Energiebeschaffung
- Entwicklung und Beurteilung von Preisstrategien
- Begleitung kartellrechtlicher Verfahren
- Unterstützung beim Energiedatenmanagement
- Unterstützung bei der Umsetzung von Unbundling-Maßnahmen
- Prüfung interner Kontrollsysteme
- Prüfung von Planungs-, Investitions- und Kostenrechnungen
- Prüfung von Verkehrskonzepten
- Erteilung von unterschiedlichsten Bescheinigungen im ÖPNV
- Privatisierung, Beteiligung Dritter (PPP)
- Unterstützung im Bereich Mergers & Acquisitions

4. Qualitätssicherung

Kanzleibezogene Qualitätssicherung

Die INVRA hat ein unternehmensweites Qualitätsmanagementsystem sowie einheitliche Qualitätsstandards. Basis für die Qualitätssicherung sind neben den berufs- und standesrechtlichen Vorgaben die einheitlichen Richtlinien der AGN International, die für alle Mitgliedsfirmen verbindlich sind. Diese beinhalten eine einheitliche Vorgehensweise, die alle internationalen Entwicklungen zu Prüfungsansatz und -technik bzw. zur Erbringung von beratenden Dienstleistungen berücksichtigt. Die INVRA hat die nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) einzuhaltenden Vorschriften sowie die nach der gemeinsamen Stellungnahme der WPK und des IDW: „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)" und nach den IDW Prüfungsstandards zu beachtenden fachlichen Regelungen in Organisationsrichtlinien umgesetzt und über das Intranet allen Mitarbeitern in Form eines Qualitätssicherungshandbuches zur Verfügung gestellt. Nur so können wir für unsere Mandanten Leistungen auf hohem Niveau erbringen. Wir legen vor allem großen Wert auf die Auswahl qualifizierter Mitarbeiter und auf die ständige Aus- und Fortbildung.

Externe Qualitätskontrolle

Wir sind der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, bestehenden Berufspflicht, eine Qualitätsprüfung durch Externe zu beauftragen, in 2005 und im Februar 2008 nachgekommen. Wir haben uns damit freiwillig dem 3-jährigen Turnus unterworfen, der ansonsten nur für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtend ist, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Von der Möglichkeit, die Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle von drei auf sechs Jahre zu verlängern, haben wir keinen Gebrauch gemacht.

Ferner unterlagen wir dem Peer Review der AGN International (Accountants Global Network). Die letzte Prüfung fand im Herbst 2007 statt.

Interne Qualitätskontrolle

In so genannten „Internen Nachschauen" untersuchen wir eine repräsentative Zahl von durchgeführten Abschlussprüfungen und prüfungsnahen Dienstleistungen in Bezug auf die Einhaltung sämtlicher Standards und die Dokumentation der Arbeitsergebnisse. Die Ergebnisse dieser internen Kontrollen sind Basis für gezielte Schulungsmaßnahmen sowie für die Weiterentwicklung der INVRA Standards zur Qualitätssicherung.

Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Unsere auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zweistufig aufgebaut:

Auftragsannahme und -planung

Wir untersuchen kontinuierlich, dass die Regelungen im Hinblick auf Unabhängigkeit, Befangenheit und Unparteilichkeit bei allen Tätigkeiten eingehalten werden. Vor einer Auftragsannahme durch die INVRA wird für die angebotene Leistung eine Risikoklassifizierung des Auftrages durchgeführt; ferner wird geprüft, ob Interessenskollisionen vorliegen. Dies gilt auch für die Erbringung von „Nicht-Prüfungsleistungen".

Auftragsdurchführung und Berichterstattung

Für den Auftrag wird ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Dieser trägt die abschließende Verantwortung für die Auftragsdurchführung und die Formulierung der Prüfungsergebnisse im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk. Die INVRA wendet einen risikoorientierten Prüfungsansatz zur Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen an. Nach umfangreicher Informationsgewinnung und Festlegung der Prüfungsstrategie erfolgt eine detaillierte Prüfungsplanung durch Planung der Prüfungshandlungen in zeitlicher und personeller Hinsicht. Der geplante Prüfungsansatz wird vollständig dokumentiert. Die Mitglieder des Prüfungsteams werden durch schriftliche und mündliche Unterrichtungen mit ihren Aufgaben vertraut gemacht. Basierend auf den verwendeten Prüfprogrammen stehen standardisierte Prüfungshandlungen zur Verfügung, die an die Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden.

Die getroffenen Feststellungen werden mit Hilfe der eingesetzten Prüfungssoftware dokumentiert und für die abschließende Urteilsbildung automatisiert zusammengestellt. Die Mitglieder des Prüfungsteams sind verpflichtet, bei bedeutsamen Zweifelsfragen fachlichen Rat einzuholen, soweit dies für das Prüfungsergebnis erforderlich ist.

Prüfungsberichte, Arbeitspapiere, Schriftwechsel und Aktennotizen sind hierbei von einer anderen Person als dem Verfasser durchzusehen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer führt eine übergeordnete Durchsicht der Arbeitspapiere und der zu prüfenden Unterlagen durch. Die Durchsicht dient der Bestätigung, dass die gesamte Prüfung zu ausreichenden Nachweisen geführt hat, die eine hohe Sicherheit dafür geben, dass der Jahresabschluss keine wesentlichen fehlerhaften Darstellungen enthält.

Daneben wird bei allen Prüfungen vor Auslieferung des Prüfungsberichts eine Berichtskritik durch einen nicht mit der Auftragsdurchführung befassten qualifizierten Mitarbeiter durchgeführt.

5. Leistungsgegenstand, Prüfungsvorgehen und Berichtserstattung

Unser Angebot umfasst entsprechend des Schreibens vom 7. Mai 2010 die Prüfung der Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2010 und die Prüfung nach § 53 HGrG sowie die entsprechende Prüfung des Unbundling-Abschlusses (§10 Abs. 3 EnWG) und entsprechender Prüfungen nach EEG/KWKG.

Wir werden unsere Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Düsseldorf e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (vgl. Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandards des IDW) durchführen und in diesem Zusammenhang unsere Prüfung so planen und durchführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der durch die Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht und die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslagen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfungen werden wir das interne Kontrollsystem, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, prüfen und beurteilen. Diese Prüfung dient gleichzeitig dazu, Art und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen. Unsere Prüfungshandlungen werden wir - wie berufsüblich - in Stichproben durchführen. Die Durchführung der Abschlussprüfungen in Stichproben in Verbindung mit den jeder Abschlussprüfung innewohnenden Grenzen beinhaltet zusammen mit den immanenten Grenzen eines jeden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ein unvermeidliches Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch unsere Prüfungen aufgedeckt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die ordnungsmäßige Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines angemessenen internen Kontrollsystems in der Verantwortung der Geschäftsführung liegen. Diese Verantwortlichkeit der Geschäftsführung wird durch die Abschlussprüfung nicht eingeschränkt.

Über die Prüfung werden wir im gesetzlichen und berufsüblichen Umfang schriftlich berichten. Entsprechend dem Ergebnis der Prüfung werden wir einen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilen.

Wir gehen davon aus, dass zu Beginn der Prüfung Prüfungsbereitschaft auf Seiten der Gesellschaft besteht, sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind, sowie unseren Mitarbeitern ein uneingeschränkter Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen gewährt wird; auf die Mitwirkungspflicht der Gesellschaft aus § 320 HGB weisen wir hin. Ferner werden wir bei Abschluss unserer Prüfung von den gesetzlichen Vertretern eine Vollständigkeitserklärung sowie – auf Basis einer von uns erstellten Liste – eine Erklärung

darüber einholen, ob nach Ihrer Auffassung die Auswirkungen der dort aufgeführten, nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen in dem Jahresabschluss und der ebenfalls in der Liste aufgeführten, nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Sollten Sie beabsichtigen, den von uns geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht unter Verwendung unseres Bestätigungsvermerks zusammen mit zusätzlichen Informationen zu veröffentlichen, werden Sie uns diese Informationen in der Form zuleiten, wie sie zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie werden uns die jeweiligen Informationen frühestmöglich vor ihrer Veröffentlichung, also ggf. auch schon vor Erteilung des Bestätigungsvermerks, zur Verfügung stellen.

Wir gehen davon aus, dass wir zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten dürfen.

Im Rahmen unseres Auftragsverhältnisses werden zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg ausgetauscht, wozu wir Ihr Einverständnis voraussetzen. Dabei ist Ihnen bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können.

Wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuelle hieraus entstehende Schäden.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente / Daten ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten / Daten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Bestimmte Dokumente / Daten erhalten Sie sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form. Im Falle von unterschiedlichen Versionen im gleichen Bearbeitungsstadium sind immer die Ihnen in ausgedruckter Form übermittelten Dokumente / Daten maßgebend.

6. Honorarvereinbarungen

Unser Honorar wird sich nach dem anfallenden Zeitaufwand richten, der zu unseren üblichen Stundensätzen berechnet wird. Wir schätzen aufgrund der geplanten Prüfungshandlungen unser Prüfungshonorar inkl. der berufsüblichen Fahrt- und Aufenthaltsspesen auf:

	€
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG sowie § 10 Abs. 3 EnWG und EEG/KWKG	14.500,00
Ludwigsburger Parkierungsanlagen GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	5.500,00
Städtische Holding Ludwigsburg GmbH inkl. Prüfung nach § 53 HGrG	4.800,00
Konzernabschluss Städtische Holding Ludwigsburg GmbH	3.800,00
Gesamt	**28.600,00**

Wir verstehen das Honorar in Summe als Festhonorar. Sollte sich auf Grund unvorhergesehener Umstände eine wesentliche Überschreitung des von uns geschätzten Honorars abzeichnen, werden wir Sie rechtzeitig informieren, um gemeinsam mit Ihnen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Dem Honorar ist lediglich noch die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe hinzuzugeben.

Erfahrungsgemäß wird die Abschlussprüfung im ersten Jahr einen deutlichen Mehraufwand gegenüber den Folgejahren verursachen. Diesen Mehraufwand sehen wir als unsere Investition in das Mandat und würden Ihnen diesen Mehraufwand daher nicht weiterberechnen. Die für die Abschlussprüfung 2010 kalkulierten Preise würden wir für die kommenden drei Folgejahre festschreiben.

Das setzt voraus, dass sich die wirtschaftlichen, regulatorischen und rechtlichen Verhältnisse nicht grundlegend gegenüber 2009 ändern.

Wir werden zu Beginn unserer Prüfung und in der Folge Abschlagszahlungen auf das Gesamthonorar in Rechnung stellen. Nach Abschluss unserer Tätigkeit erteilen wir über die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung. Sämtliche Honorarforderungen werden mit Zugang der jeweiligen Rechnung fällig.

Sonstiges

Für die Durchführung des Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sollen die zu diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend sein. Für unseren Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung einer Haftungshöchstsumme. Für den Fall, dass eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, findet Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Soweit wir im Übrigen über diesen Auftrag für Sie hinaus tätig werden, gelten auch insoweit die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftprüfungsgesellschaften.

7. Qualifikation des Prüfungsteams

Dipl.-Kfm. Jürgen Tschiesche
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- Lebenslauf:
  - geboren 1959 in Stuttgart
  - 1979 bis 1985 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim, Mannheim
  - 1985 Diplomkaufmann
  - 1986 – 1995 Assistent/Prüfungsleiter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bei zwei mittelständischen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften in Stuttgart
  - 1991 Steuerberater
  - 1994 Wirtschaftsprüfer
  - 1996 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
  - 1999 – 2009 Partner bei PriceWaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart
  - ab September 2009 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Vorstand bei INVRA Treuhand AG, Stuttgart
  - seit März 2010 Partner bei der Sozietät *Becker Büttner Held*

- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen/ Einrichtungen der öffentlichen Hand (insbesondere Versorgungsunternehmen/Stadtwerke, Krankenhäuser, Altenheime, Kur- und REHA-Einrichtungen, Betriebskrankenkassen und Wohnungsbaugesellschaften) nach HGB, KHBV, PBV, § 31 SVHV

- Sonderprüfungen nach § 53 HGrG, EEG, KWK-G, § 16 MaBV, § 45a PBefG, § 148 SGB IX, § 17a Abs. 6 KHG, § 4 Abs. 9 KHEntG, § 107 GemO
- betriebswirtschaftliche Beratung von Kommunen und deren Unternehmen bzw. Einrichtungen
- Gebührenkalkulation/-prüfung nach KAG
- Prüfung/Erstellung von Jahresabschlüssen aus der Kameralistik

- Publikationen:
  - Verfasser des Artikels „Der Wirtschaftsprüfer als Berater und Prüfer von Kommunen und deren Unternehmen bzw. Einrichtungen" in der Ausgabe „Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Verlag Wissenschaft & Praxis" 7. Auflage 2008

INVRA

Dipl.-Kff. Andrea Folger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- Lebenslauf:
  - geboren am 13. August 1961
  - Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Mannheim mit Abschluss Diplom-Kaufmann
  - 1987 bis 2001 bei Dr. Ebner, Dr. Stolz & Partner GmbH, Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
  - in 1992 kommissarische Leitung der Niederlassung Leipzig
  - seit 1992 Steuerberater
  - seit 1995 Wirtschaftsprüfer und Prokurist
  - 2002 bis 2009 Partner in einer Steuerberatungsgesellschaft und selbständig als Wirtschaftsprüfer sowie seit 2008 Gesellschafter und Geschäftsführer einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - seit 2007 Treuhänder bei einer Pfandbriefbank (Bestellung durch das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht)
  - seit 2009 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie tätig bei BBH München

- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften
  - Jahresabschlussprüfungen und -erstellungen

8. Referenzen

(Auszug aus der Referenzliste)

Stadtwerke in Baden Württemberg:

Stadtwerke Aalen GmbH

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Stadtwerke Engen

Stadtwerke Gengenbach

Stadtwerke Hechingen GmbH

Stadtwerke Hockenheim

Stadtwerke Metzingen GmbH

Stadtwerke Mössingen GmbH

Stadtwerke Mühlacker GmbH

Stadtwerke Neckarsulm

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Stadtwerkskonzerne/Stadtwerke mit mehreren Tochtergesellschaften:

Stadtwerke Bad Tölz GmbH

Stadtwerke Erlangen mit Tochtergesellschaften

Stadtwerke Flensburg mit Tochtergesellschaften

Stadtwerke Glauchau GmbH

Stadtwerke Lindau GmbH & Co. KG

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH

Stadtwerke Meiningen GmbH

Stadtwerke Rosenheim mit Tochtergesellschaften

Stadtwerke Soest GmbH

Kooperationen:

KES Kommunale Energiedienstleistungsgesellschaft Südsachsen mbH mit Muttergesellschaften wie

Stadtwerke Schneeberg GmbH u .a.

SHL Netz GmbH & Co. KG

Trianel Gruppe

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Wege zu vervielfältigen.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf